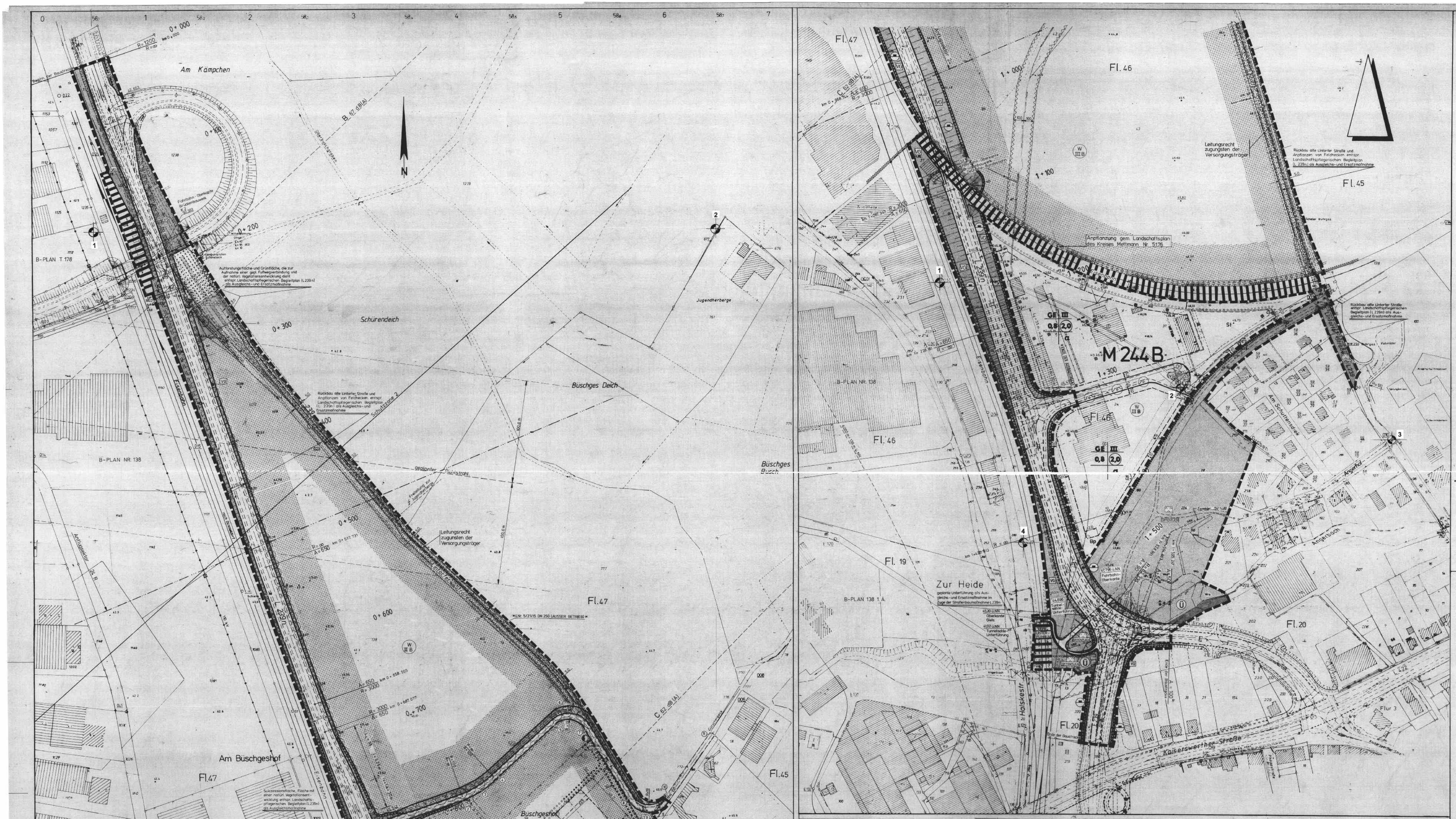

Textliche Festsetzungen

~~1. Gliederung des Gewerbegebietes gem. §1 Abs.4 BauNVO~~

Zulässigkeit im Gewerbegebiet (gegliedert)

1.1 In dem gegliederten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die wegen der benachbarten Wohngebiete folgenden Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes entsprechen:

a. Von der Betriebs- bzw. Anlageart dürfen keine erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, z. B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe verursacht werden.

b. Die vom Betrieb oder der Anlage im einzelnen erzeugten Geräusche dürfen, bewertet auf der Grundlage der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" an der im Bebauungsplan eingezeichneten Bezugslinie tagsüber 54 dB (A) und nachts 39 dB (A) nicht überschreiten. Die Bezugslinie ergibt sich durch die Verbindung der Bezugspunkte (Bp).

c. Desgleichen dürfen die vom Betrieb oder von der Anlage im einzelnen ausgehenden Erschütterungen die KB-Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" von tags 0,3 und nachts 0,2 in dem Gewerbegebiet, bezogen auf die jeweilige Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

1.2 In dem gegliederten Gewerbegebiet sind Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren, Papierfabriken, Anlagen zur Trockenmilcherzeugung, Ölmühlen mit Raffination, Autokinos, Betriebshöfe für öffentliche Verkehrsbetriebe, Müllumschlagsplätze, Umspannwerke als Freiluftanlagen, Schrotthandelsbetriebe, Betriebe des Schwermaschinenbaues, Emaillieranlagen, Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien, Anlagen zur Altölregenerierung, Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, Gummiwarenfabriken einschließlich der Herstellung von Reifen und Förderbändern, fabrikmäßig betriebene holzbe- und verarbeitende Betriebe einschließlich Holzmehlfabriken, Wellpappefabriken, Rotationsdruckereien, Brauereien und Brennereien, automatische Autowaschstraßen, Schloß- und Beschlagfabriken, Härtereien, Mühlen, Futtermittelfabriken, Brotfabriken, Fleischwarenfabriken, Molkereien, Margarine- und Kunstspeisefettfabriken, Fabriken für Konserven und Gefrierkost, Mälzereien, Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung, Betriebe zur Herstellung von Kunststoffteilen, Tapetenfabriken, Spinnereien, Webereien, Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten, Großwäschereien, Großchemischreinigungsanlagen nicht zulässig.

Außerdem sind Speditionsbetriebe, Betriebe zum Bau und zur Reparatur von Kraftfahrzeugkarosserien, Großhandelsbetriebe mit Nachtverkehr und Autolackierereien nicht zulässig.

2 Einzelhandels- und sonstige Handelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs an Endverbraucher abgeben, sind gem. § 1 Absatz 5 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 9 Baunutzungsverordnung unzulässig.

3. In den Baugebieten ist gemäß § 22 Absatz 4 Baunutzungsverordnung eine abweichende Bauweise (a) wie folgt zulässig:

Gebäude mit mehr als 50 m Länge bei Einhaltung der erforderlichen seitlichen Abstandsflächen.

4. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB ist der entsprechend der Planzeichnung entlang der Bahnlinie nach Wülfrath festgesetzte Pflanzstreifen auf einer Breite von 10 m mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

5. Zur Beschattung der Parkplätze auf der im Gewerbegebiet vorgegebenen Fläche für Stellplätze ist für je 4 bis 6 Stellplätze ein Baum auf einer ausreichend großen Pflanzinsel anzupflanzen und zu ~~unterhalten.~~

X.1 Entlang der L 239 n dürfen über die im Plan dargestellten Anbindungen hinaus keine weiteren Ein- und Ausfahrten im Sinne des § 20 Straßenwegegesetz (StrWG) hergestellt werden.

X.2 Innerhalb der 20-m-Zone der L 239 n dürfen bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.

X.3 Werbeanlagen im Sinne des § 13 Landesbauordnung (BauO NW) dürfen innerhalb der 20-m-Zone der L 239 n nicht zugelassen werden; ausgenommen sind Beschriftungen der Fassaden ohne zusätzliche Beleuchtung.

X.4 Die im genehmigten landschaftspflegerischen Begleitplan zur L 239 n vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

▿TEILUNGSVERMERK:

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.11.1988 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN M 244 IN M 244 A UND M 244 B ZU TEILEN.

▿HINWEIS ZUM AUSBAU DER L 239n:

BEI DEM AUSBAU DER L 239n WERDEN DIE TECHNISCHEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER RAS-L-1 (RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGE VON STRASSEN, TEIL: LANDSTRASSEN) UND DER Ri St Wa G (RICHTLINIE FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGEWINNUNGSGEBIETEN -AUSGABE 1982) BEACHTET.

DIE IN ▿GRÜN▿ EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ERFOLGEN AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 25.4.1989

RATINGEN DEN 26.4.1989

GEZ. ARING SIEGEL
(ARING)
AMTSLEITER

DIE IN *BLAU* EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ERFOLGTEN AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 29.11.1988

RATINGEN, DEN 12.12.1988

SIEGEL GEZ. ARING
(ARING)
AMTSLEITER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT▿ gem. § 9(1) NR 20 UND § 9(6) BauGB

▭	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT 1. ANPFLANZUNG GEM. LANDSCHAFTSPLAN DES KREISES METTMANN 2▿ (§ 26 LG)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

⬚	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	⬚	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
⊙	EINZELBÄUME ERHALTEN	○	EINZELBÄUME ANPFLANZEN
2▿	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN		

SONSTIGE PLANZEICHEN

⬚	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN ZWECKBESTIMMUNG St = STELLPLÄTZE
⬚	MIT GEH- ODER FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GFL	DARSTELLUNG BEI SCHMALEN FLÄCHEN GEHRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT; FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
⊠	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
* ● Bp =	~~BEZUGSPUNKT ZUR BESTIMMUNG DER LÄRMGRENZWERTE TAGSÜBER 54 dB(A) UND NACHTS 39 dB(A)~~ *
*	~~EMISSIONSLINIE (BEZUGSLINIE) ZUR BESTIMMUNG MAX. LÄRMEMISSIONEN IM GE-GEBIET~~ *
▭	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der südliche Teil des Plangebietes liegt, das Gewerbegebiet beinhaltend in der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Ratingen (Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Juni 1973, rechtskräftig seit dem 1. August 1973/aktualisierter Stand gemäß STAWA vom 23.9.1987).

Der nördlich der "Kalkbahn" gelegene Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnung Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth der Stadtwerke Duisburg (Verkündung im Amtsblatt am 24.12.1987, rechtskräftig seit dem 1.1.1988).

Der nordöstlich der Bahnlinien gelegene Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann (in Kraft seit 3.7.1984) und weist gem. § 18 LG NW das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft" aus.

Geometrische Festsetzung

PktNr	Rechts	Hoch	Bemerkung
1	58358,282	86215,796	Schnitt [illegible]
2	451,89	248,30	Ger/R= -100
3	472,31	255,38	TS
4	487,98	270,27	R= -100/Ger
5	541,77	321,39	Ger/R= 22,375
6	561,91	340,53	TS
7	576,32	316,78	R= 22,375/Ger
8	615,59	252,03	Ger/R= -22,375
9	633,43	222,63	TS
10	653,08	250,85	R= -22,375/Ger
11	694,69	310,59	Ger/Ende Achse
20	58528,506	85721,592	Schnitt Ger/Ger
*~~21~~	~~694,052~~	~~765,415~~	~~Ende Achse~~ *
*~~22~~	~~676,647~~	~~756,797~~	~~KM~~ *

RECHTSGRUNDLAGEN:

ES GELTEN

1) DAS BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2221), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144) UND ARTIKEL 49 GESETZ VOM 18.[illegible].1986 (BGBl. I S. 274) UND BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO]) IN FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
3) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanzVO 81) VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSSIGNATUREN

▨	WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER	☼	LATERNE
▥	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE, GARAGEN	MW	MISCHWASSERKANAL
II	GESCHOSSZAHL		HYDRANT, UNTERIRDISCH
○ 009	POLYGONPUNKT		KABELSCHACHT, -KASTEN
	FLURGRENZE		KANALDECKEL +KD
	FLURSTÜCKSGRENZE	41.24	VORHANDENE HÖHEN
			SCHIEBERKAPPE WASSER
		P	PARKPLATZ

FESTSETZUNGEN

* ~~ART DER BAULICHEN NUTZUNG~~ *

* GE ~~GEWERBEGEBIETE~~ *

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

* (2,0)	~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL~~ *		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
* 0,8	~~GRUNDFLÄCHENZAHL~~ *	III	ALS HÖCHSTGRENZE
		H = max. 10,5 m ü. VORH. GELÄNDE	GEBÄUDEHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

BAUGRENZE

* ~~(a) = ABWEICHENDE BAUWEISE (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3)~~ *

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN:

EISENBAHN/BUNDESBAHN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN

▭	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	- - - - -	UNTERTEILUNG NACH NUTZUNGSARTEN
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		DIE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSARTEN ERFOLGT IN DIESEM PLAN NUR INFORMATIV
VG	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: VG = VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN (STRASSENBEGLEITGRÜN)	⑤	KOORDINATENPUNKTE DER GEPLANTEN VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

◐	ELEKTRIZITÄT COMPAKTSTATION

HAUPTVERSORGUNGS- HAUPTABWASSERLEITUNGEN

MW	MISCHWASSERKANAL
G	GASLEITUNG
* G	GASLEITUNG (AUSSER BETRIEB) *
E	ELEKTROLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICH	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		WASSERFLÄCHE	W III B	WASSERSCHUTZGEBIET III B

(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9(6) BauGB)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

⊖	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (DAMMAUFSCHÜTTUNG FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS L 239n)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

⬚	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	⬚	WALD

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab 1:10000

NEUER SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 25.4.1989 DEN BEBAUUNGSPLAN -M 244 A- GEMÄSS § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 12.10.1988 HIERZU BESCHLOSSEN

RATINGEN, DEN 10.5.1989
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. DIETRICH SIEGEL
(DIETRICH)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BauGB

GEPLANTER RICHTSTRAHL-POSTRICHTFUNKSTRECKE- MIT 200m SCHUTZSTREIFEN UND HÖHENBESCHRÄNKUNG = 229 m ü. NN

ANFLUGSEKTOR 24 bzw 24 R (FESTGESTELLT MIT BESCHLUSS VOM 16. DEZ. 1983 -VA2- 31-21/4 DL- gem. §§ 8 ABS. 1, 9 u. 10 DES LUFTVERKEHRSGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.01.1981 (BGBl. I S. 61) u. §§ 72 ff DES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 21.12.1976 (GV. NW. S. 438))

SCHUTZZONE 2 GEM. FLUGLÄRMGESETZ

LÄRMSCHUTZZONEN B UND C GEM. LEP IV (LANDESENTWICKLUNGSPLAN)

6000 m = 136 m ü. NN Bauschutzbereich gem. Luftverkehrsgesetz vom 14.01.1981

DER NÖRDLICHE TEIL DES PLANGEBIETES LIEGT IM BAUSCHUTZBEREICH DES VERKEHRSFLUGHAFENS DÜSSELDORF, UND ZWAR UNTERHALB DES ANFLUGSEKTORS 24 L.

DIE ZUSTIMMUNGSFREIE HÖHE VON BAUVORHABEN, AUCH BAUHILFSANLAGEN- WIE KRANE ETC., BETRÄGT FÜR DAS PLANGEBIET 70,0 m ü. NN.

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN

ENTWURF: PLANUNGSAMT

RATINGEN, DEN 22.04.1988
BEARBEITET: KULLE / SEGENER
SIEGEL

DER STADTDIREKTOR	BEIGEORDNETER	AMTSLEITER
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT	GEZ. JUSSEN	GEZ. ARING
(DR. BLECHSCHMIDT)	(JUSSEN)	(ARING)

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG UND ABZEICHNUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST ENTSTANDEN DURCH ALLMÄHLICHE ERNEUERUNG U. ERGÄNZUNG IM JAHRE 1975/'87 IM MASZSTAB = 1:1000
TOPOGRAPHIE ERGÄNZT IM MAI 1985 U. MÄRZ/APRIL 1987

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

RATINGEN, DEN 20.04.1988
SIEGEL
~~STADTOBERVERM.RAT~~
STADTVERM.AMTSRAT
GEZ. STRATMANN
~~(TISCHNER)~~
(STRATMANN)

HINWEIS:

BEI VERGABE DER KANALISATIONS- UND ERSCHLIESSUNGSAUFTRÄGE UND BEI DER ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND DIE AUSFÜHRENDEN BAUFIRMEN VERPFLICHTET, AUFTRETENDE ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE UND -BEFUNDE ODER ZEUGNISSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN LEBENS AUS ERDGESCHICHTLICHER ZEIT DEM GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ -DSchG) VOM 11. MÄRZ 1980, DEM RHEINISCHEN LANDESMUSEUM BONN, RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE -COLMANTSTRASSE 14-16, 5300 BONN- UNMITTELBAR ZU MELDEN.

ERNEUTE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUFGRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER (GEÄNDERTEN) BEGRÜNDUNG NACH § 2(2) BauGB BESCHLOSSEN.
NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HAT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(DR. BLECHSCHMIDT)

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 05.07.1983 GEMÄSS § 2(1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES M 244 BESCHLOSSEN. MIT RATSBESCHLUSS VOM 25.02.1986 WURDE DIESER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ERWEITERT.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 05.09.1983 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN. DIE ERWEITERUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES WURDE IM AMTSBLATT VOM 03.03.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

RATINGEN, DEN 22.04.1988
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

SATZUNGSBESCHLUSS

~~DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 29.11.1988 DEN BEBAUUNGSPLAN M 244 A GEMÄSS § 10 BauGB IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 12.10.1988 HIERZU BESCHLOSSEN.~~

~~RATINGEN, DEN 13.12.1988~~
~~DER BÜRGERMEISTER~~
~~GEZ. DIETRICH SIEGEL~~
~~(DIETRICH)~~

ANHÖRUNG

DIE AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES PLANUNGSAUSSCHUSSES DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 30.05.1985 NACH § 2a (2) BBauG DURCHZUFÜHRENDE ANHÖRUNG ERFOLGTE AM 07.08.1985

RATINGEN, DEN 22.04.1988
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS

~~MIT SCHREIBEN VOM IST MIR DER BEBAUUNGSPLAN ANGEZEIGT WORDEN~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIR GEMÄSS § 11 BauGB VORGELEGEN (SIEHE VERFÜGUNG VOM 01.06.1989 Az.: 35.2-12.21 (RATINGEN)).

DÜSSELDORF, DEN 01.06.1989
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
SIEGEL
GEZ. SCHWETLICK
(IM AUFTRAG)

AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 31.05.1988 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER BEGRÜNDUNG NACH § 3(2) BauGB BESCHLOSSEN.
NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 09.06.1988 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG VOM 20.06.1988 BIS EINSCHLIESSLICH 20.07.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN 09.08.1988
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

BEITRITT ZU DEN AUFLAGEN

DER RAT DER STADT RATINGEN IST DEN IN DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM ENTHALTENEN MASSGABEN/AUFLAGEN AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN (EINSCHL. BEGRÜNDUNG) WURDE ENTSPRECHEND GEÄNDERT.

RATINGEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER
SIEGEL
(DIETRICH)

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUFGRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM ANSTELLE EINER ERNEUTEN AUSLEGUNG DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3(3) 2 BauGB BESCHLOSSEN. DER GEÄNDERTE PLANENTWURF MIT (GEÄNDERTER) BEGRÜNDUNG WURDE DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) 2 BauGB MIT SCHREIBEN VOM ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT.

RATINGEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(DR. BLECHSCHMIDT)

INKRAFTTRETEN

GEMÄSS § 12 BauGB IST DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES/DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 23.06.1989 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RATINGEN, DEN 30.06.1989
DER STADTDIREKTOR
GEZ. DR. BLECHSCHMIDT SIEGEL
(DR. BLECHSCHMIDT)

STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN

M 244 A

LINTORFER STRASSE/ANGERBACH
EISENBAHNLINIE DÜSSELDORF-DUISBURG/JÄGERHOFSTRASSE

GEMARKUNG: RATINGEN FLUR 20, 46 u. 47
MASST.: 1:1000 ...... AUSFERTIGUNG